

## BESCHLUSSVORLAGE

**TO-Freigabe am: 09.11.2016**  
**BV-0103/2016**  
**öffentlich**

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Frank Nase

Datum:	09.11.2016
Aktenzeichen:	Koop. 2017- 2020/BS 03

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	24.01.2017							
Sozialausschuss	25.01.2017							
Hauptausschuss	26.01.2017							
Gemeinderat	02.02.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

### **Gegenstand der Vorlage:**

Kooperationsvereinbarung Reduzierung Zuwendung und Fortführung Hier: OK-Live Ensemble und Jugendkunstschule Barleben-Wolmirstedt e.V.

### **Beschluss**

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Barleben ab dem 01.01.2017 eine abgeschmolzene Zuwendung für die Aufgabe der Jugendbetreuung und Kulturpflege in Höhe von maximal 15.000,00 € für den Verein OK-Live Ensemble und Jugendkunstschule Wolmirstedt-Barleben e.V. zur Verfügung stellt.
2. Der bestehende Vertrag wird in seinen weiteren Inhalten nicht berührt (Vertrag siehe BV-0006/2015 und BV-0541/2005).
3. Der Gemeinderat beschließt, dass eine Evaluierung des Vertrages zwischen der Gemeinde Barleben und dem Verein OK-Live Ensemble und Jugendkunstschule Wolmirstedt-Barleben e.V. einschließlich der Vertragsinhalte und die daraus resultierende Zuwendung spätestens in 4 Jahren erfolgt.
4. Der Gemeinderat beschließt, dass es für den Verein eine Zielvorgabe geben wird. Ziel muss es sein mindestens weitere 10% zum Abschluss des Evaluierungszeitraumes einzusparen.

## Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sind konkrete Maßnahmen zur Erzielung von Einsparungen festzulegen, um der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich des Haushaltes in einem verbindlich festgelegten Zeitraum nachzukommen.

Im Januar 2015 wurden die bestehenden und notwendigen Verträge durch Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates als wichtig eingestuft und die Fortführung der Verträge beschlossen. Jedoch sollte eine erhebliche Reduzierung der Zuwendung erfolgen. Die Signifikanz der Kooperationen liegt in ihrer Relevanz zum inneren Gesamtgefüge der Gemeinde Barleben, so dass bereits in 2015 eine Evaluierung und damit eine Fortführung der Verträge vorgesehen worden ist. Folglich handelt es sich nicht um neue sondern um fortgesetzte Verträge/Vereinbarungen.

Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen wurde abermals eine gravierende Abschmelzung/Reduzierung der Zuwendung vorgenommen (33,33% für die überwiegende Mehrheit der Vereine und eine 10%ige Reduzierung für Vereine, die die Aufgaben der Daseinsfürsorge als Erfüllungsgehilfe für die Gemeinde Barleben übernehmen). Eine 33,33%ige Abschmelzung bedeutet im vorliegenden Sachverhalt eine Reduzierung um 10.000,00 € auf 20.000,00 € Zuwendung. Der Verein hat jedoch nur 15.000,00 € Zuwendung für das Jahr 2017 beantragt, sodass eine Einsparung in Höhe von 50% erreicht wird.

Die Entwicklung würde sich demnach wie folgt darstellen:

HH2014	2015	2016	2017	.... 2020
40.000,00	30.000,00	30.000,00	15.000,00	15.000,00

**Insgesamt würde sich im Zeitraum von 2017 bis 2020 eine Einsparung in Höhe von 60.000,00 Euro ergeben.**

Im derzeitigen HKK von 2016 wurde die Förderung/Zuwendung ab 01.01.2017 vorerst mit 0,00 € vorgesehen.

***Bei der Gegenüberstellungen der Varianten wurde klar, dass das regelmäßige Einkaufen von Großevent (OK-Live-Gala) und künstlerischen Darbietungen zu den diversen Orts- und Gemeindefesten einen höheren finanziellen Aufwand bedeuten würde, als das auszahlen der Zuwendung. Das Einkaufen von künstlerischen Darbietungen würden im gemeindlichen Haushalt an anderer Stelle Kosten anfallen, die wie beschrieben, höher wären als die Zuwendung.***

Durch die Zuwendung an den Verein kann die Reduzierung auf „Null“ nicht realisiert werden. Mithin ergibt sich eine Einspardifferenz von 60.000,00 €.

***Der hier vorliegende Beschluss und dessen Auswirkung stehen in direkter Kausalität zum Haushalt 2017. Nur insofern es eine Bestätigung des Haushaltes 2017 gibt, kann eine Zuwendung an den Verein ausgereicht werden (Vorbehaltsklausel) und somit eine institutionelle Förderung seitens der Gemeinde erfolgen.***

## Rechtsgrundlage

**§ 100 Abs. 3 Satz 3 und 4 Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA)**

**Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt**

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	
		Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)
10.000,00 €	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle Produkt 28103 Konto 5318030
--	---	---

**Anlagen**  
Keine